

Ordnung
der Landwirtschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
- Fakultätsordnung -
Vom 20. Oktober 2004

Die Landwirtschaftliche Fakultät gibt sich aufgrund § 2 Abs. 4 und § 25 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW Nr. 13 v. 21.03.2000 – S. 190), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes sowie zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 16. Dezember 2003 (GV.NRW.2003 S.772) und des § 33 Abs. 1 der Verfassung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 4. Februar 1991, zuletzt geändert durch die zweite Ordnung zur Änderung der Verfassung vom 11. April 2002 – Amtliche Bekanntmachung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 32 Jg. Nr. 7 vom 17. April 2002 - folgende Fakultätsordnung:

Ordnung der Landwirtschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
- Fakultätsordnung -
Vom 20. Oktober 2004

Inhaltsübersicht

I. Grundlagen

§ 1	Allgemeines.....	5
-----	------------------	---

II. Mitglieder, Angehörige und Organe

§ 2	Mitglieder und Angehörige	6
§ 3	Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen	7
§ 4	Organe der Fakultät und Erweiterter Fakultätsrat	8

III. Fakultätsrat und Erweiterter Fakultätsrat

§ 5	Aufgaben des Fakultätsrates	8
§ 6	Aufgaben des Erweiterten Fakultätsrates.....	9
§ 7	Wahl und Konstituierung des Fakultätsrates	10
§ 8	Einberufung, Vorsitz, Beschlussfähigkeit	10
§ 9	Stimmrecht	11
§ 10	Wahlen und Abstimmungen.....	11
§ 11	Öffentliche, nichtöffentliche Beratungen und Vertraulichkeit.....	12
§ 12	Sitzungen des Fakultätsrates	13
§ 13	Tagesordnung und Beratung	14
§ 14	Antragsrecht und Sondervotum	14
§ 15	Protokollführung	15

IV. Dekanat

§ 16	Organisation und Aufgaben	15
§ 17	Wahl des Dekanates.....	17
§ 18	Stellung der Mitglieder des Dekanates	18

V. Berufungen und Ernennungen

§ 19	Berufungsverfahren	18
§ 20	Verfahren zur Ernennung zum Hochschuldozenten, Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“	19
§ 21	Verfahren zur Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessor“	20

VI. Beschließende Ausschüsse und Kommissionen

§ 22 Beschließende Ausschüsse	20
§ 23 Kommissionen	21

VII. Wissenschaftliche Einrichtungen (Institute)

§ 24 Institute	21
§ 25 Vorstand der Institute	21
§ 26 Geschäftsführender Direktor.....	22

VIII. Lehr- und Forschungsstationen

§ 27 Einrichtung und Zuordnung der Lehr- und Forschungsstationen.....	23
§ 28 Leitung der Lehr- und Forschungsstationen	23
§ 29 Direktorium der Lehr- und Forschungsstationen	24

IX. Änderung und Inkrafttreten

§ 30 Änderung der Fakultätsordnung	25
§ 31 Inkrafttreten.....	25

Präambel

Die in dieser Ordnung benutzten Funktionsbezeichnungen sind Fachausdrücke: Frauen führen sie in der weiblichen, Männer in der männlichen Form.

I. Grundlagen

§ 1

Allgemeines

(1) Die Landwirtschaftliche Fakultät erfüllt die Universitätsaufgaben nach den §§ 2 und 33 Universitätsverfassung (UV) in den Bereichen der Agrarwissenschaften, der Ernährungs- und Haushaltswissenschaft, der Lebensmittelchemie, der Lebensmitteltechnologie sowie des Vermessungswesens.

(2) Aufgaben der Landwirtschaftlichen Fakultät sind für diese Disziplinen nach § 33 UV insbesondere

- die Förderung der Forschung einschließlich der interdisziplinären Zusammenarbeit mit Fächern in wissenschaftlichen Einrichtungen innerhalb und außerhalb der Universität,
- die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
- die Organisation von Lehre und Studium, wobei die Vollständigkeit des Lehrangebotes entsprechend den Erfordernissen der Studien- und Prüfungsordnungen gewährleistet wird und das Lehrangebot zwischen den Fächern abgestimmt wird,
- die Fachstudienberatung.

Die Fakultät erfüllt diese Aufgaben durch ihre Organe und Einrichtungen. Das zuständige Organ kann für bestimmte zu bezeichnende Aufgaben besondere Beauftragte bestellen.

(3) Die Fakultät führt ihr eigenes hergebrachtes Siegel (Anlage 1). Als Farbe der Fakultät wird Grün verwandt.

(4) Urkunden der Fakultät werden durch den Dekan ausgefertigt. Die Ausfertigung der Prüfungszeugnisse wird durch die jeweilige Prüfungsordnung geregelt.

II. Mitglieder, Angehörige und Organe

§ 2

Mitglieder und Angehörige

(1) Die Mitgliedschaft in der Landwirtschaftlichen Fakultät richtet sich nach den §§ 4 und 34 UV. Mitglieder sind die an ihr tätigen

- Professoren,
- Hochschuldozenten,
- Oberassistenten,
- Oberingenieure,
- wissenschaftlichen Assistenten,
- die hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiter,
- die hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
- die hauptberuflichen Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung sowie
- die im Hauptfach in einem von der Fakultät angebotenen Studiengang eingeschriebenen Studierenden.

(2) Die Landwirtschaftliche Fakultät kann einen Professor, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieur, wissenschaftlichen Assistenten, wissenschaftlichen Mitarbeiter oder eine Lehrkraft für besondere Aufgaben, der Mitglied einer anderen Fakultät ist, mit deren Zustimmung zum Mitglied berufen.

(3) Für die Vertretung in den Gremien bilden nach § 7 Abs. 1 UV

- die Professoren und Hochschuldozenten (Gruppe der Professoren),
- die Oberassistenten, die Oberingenieure, die wissenschaftlichen Assistenten, die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und die Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter),
- die weiteren Mitarbeiter (Gruppe der Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung) und
- die Studierenden
jeweils eine Gruppe.

Außerplanmäßige Professoren, die an der Landwirtschaftlichen Fakultät hauptberuflich tätig sind, werden stets der Gruppe der Professoren zugeordnet.

Ist der von den Studierenden gewählte Studiengang oder sind die gewählten Studiengänge mehreren Fakultäten zugeordnet, ist gemäß den Bestimmungen der Einschreibungsordnung die Fakultät zu wählen, in der das Wahlrecht ausgeübt wird. Die Zuordnung kann gemäß den Wahlordnungen geändert werden.

- (4) Angehörige der Fakultät sind nach den §§ 4 und 34 UV ihre
- entpflichteten oder in den Ruhestand versetzten Professoren,
 - Honorarprofessoren,
 - außerplanmäßige Professoren,
 - Privatdozenten,
 - nebenberuflich oder gastweise an der Fakultät Tätigen,
 - Doktoranden und wissenschaftliche Hilfskräfte,
- soweit sie nicht bereits Mitglied nach Abs. 1 sind. Angehörige sind auch die in Lehrveranstaltungen der Fakultät aufgenommenen Zweit- und Gasthörer.
- (5) Die Zuordnung von Gastwissenschaftlern zur Fakultät erfolgt durch einen Professor oder Privatdozenten der Fakultät, soweit finanzielle Mittel und Arbeitsmöglichkeiten in der Fakultät zur Verfügung stehen; die Zuordnung von Doktoranden erfolgt, unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften durch die Begründung eines Betreuungsverhältnisses zu einem Professor oder Privatdozenten oder zu einem sonstigen, gemäß Promotionsordnung prüfungsberechtigtem Mitglied der Fakultät. Die Zuordnung ist in beiden Fällen dem geschäftsführenden Direktor der zuständigen Einrichtung anzuzeigen.
- (6) Mit einem Wechsel an eine andere Fakultät erlischt die Eigenschaft als Mitglied oder Angehöriger, bei Zweit- und Gasthörern endet die Eigenschaft mit der planmäßigen Beendigung der maßgebenden Lehrveranstaltung.

§ 3

Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

- (1) Soweit die allgemeinen Gesetze keine Regelungen enthalten, richten sich die Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen nach dem Dienstrecht, der Universitätsverfassung, den Universitätsordnungen und den Ordnungen und Beschlüssen der Fakultät.
- (2) Geschäftsführende Institutsdirektoren haben bei einer über drei Tage hinausgehenden Abwesenheit dem Dekanat die Regelung ihrer Vertretung anzuzeigen.
- (3) Habilitierte Mitglieder und habilitierte Angehörige sind berechtigt, selbständig Lehrveranstaltungen anzubieten und bis zur Erreichung der Regelaltersgrenze der Professoren verpflichtet, solche in einem Mindestumfang von zwei Semesterwochenstunden durchzuführen. Eine Unterbrechung der Lehrtätigkeit bedarf der Genehmigung des Fakultätsrates und kann jeweils für höchstens 2 Semester beantragt werden.
- (4) Entpflichtete und in den Ruhestand versetzte Professoren können mit Zustimmung des Vorstandes eines Instituts weiterhin die Einrichtungen des Instituts nutzen, an diesem Institut Forschung betreiben und Drittmittelprojekte durchführen. Der Vorstand kann ihnen im Rahmen der vorhandenen Mittel die Nutzung von

Räumen und Geräten gestatten und gegebenenfalls auch Sachmittel oder Personal für ihre Arbeit zuweisen. Die Zuweisung kann befristet werden. Für ihre Betätigung gelten die übrigen für die Forschung und Lehre von Mitgliedern gültigen Rechtsvorschriften.

(5) Neu berufene Professoren haben die Verpflichtung, eine öffentliche Antrittsvorlesung zu halten. Entsprechendes gilt bei Habilitationen und Umhabilitationen.

§ 4

Organe der Fakultät und Erweiterter Fakultätsrat

(1) Organe der Fakultät sind nach § 35 UV der Fakultätsrat, auch in der Besetzung des Erweiterten Fakultätsrates nach § 43 Abs. 4 UV, und das Dekanat.

(2) Dem Fakultätsrat gehören an

- als stimmberechtigte Mitglieder nach § 43 Abs. 2 UV
 1. acht Vertreter der Gruppe der Professoren,
 2. zwei Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter,
 3. zwei Vertreter der Gruppe der Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung
 4. drei Vertreter der Gruppe der Studierenden sowie
- mit beratender Stimme (§§ 37 Abs. 1, 40 Abs. 2 und 43 Abs.1 UV)
 1. der Dekan und
 2. die Prodekane.

Mit Ausnahme der Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt die Amtszeit der gewählten Mitglieder nach § 9 Abs. 4 UV zwei Jahre; die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt nach § 9 Abs. 4 UV ein Jahr.

III. Fakultätsrat und Erweiterter Fakultätsrat

§ 5

Aufgaben des Fakultätsrates

(1) Dem Fakultätsrat obliegt nach § 43 UV die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten der Fakultät, für die nicht die Zuständigkeit des Dekanats oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Er ist insbesondere in allen Forschung und Lehre betreffenden Angelegenheiten und für die Beschlussfassung über die Fakultätsordnung und die sonstigen Ordnungen der Fakultät zuständig. Er nimmt die Berichte des Dekans entgegen und kann über die Angelegenheiten der Fakultät Auskunft verlangen.

(2) Der Fakultätsrat ist insbesondere für folgende nicht übertragbare Angelegenheiten zuständig:

1. die grundsätzlichen Entscheidungen in den Lehre und Forschung betreffenden Angelegenheiten,
2. die Beschlussfassung über die Fakultätsordnung und die sonstigen Ordnungen für die Fakultät,
3. die dem Senat und Rektorat vorzulegende Stellungnahme über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Instituten der Fakultät und ihren Abteilungen sowie ihre Benennung,
4. die Übertragung weiterer Aufgaben an die Institute, die über die bei der Errichtung benannten hinausgehen,
5. die Vereinbarungen über die Zuordnung wissenschaftlicher Einrichtungen, die mehreren Fakultäten zuzuordnen sind sowie für die Vereinbarung über Art und Umfang der Beteiligung anderer Fakultäten an diesen Einrichtungen,
6. die dem Rektorat vorzulegenden Vorschläge zur Errichtung, Änderung oder Aufhebung von Betriebseinheiten, die für eine oder mehrere Fakultäten Dienstleistungen erbringen sollen,
7. den Vorschlag, einer Person, die außerhalb der Hochschule tätig ist und die die Einstellungs Voraussetzungen nach § 46 HG erfüllt, die mitgliedschaftliche Rechtsstellung eines Professors einzuräumen, wenn sie Aufgaben der Hochschule in Forschung und Lehre selbständig wahrnimmt und der Fakultät zugeordnet werden soll,
8. die Vorbereitung der Stellungnahme des Senats, wenn Professoren, die Mitglieder der Fakultät sind, verpflichtet werden sollen, Lehrveranstaltungen in dem von ihnen vertretenen Fach an einer anderen Hochschule abzuhalten und die entsprechenden Prüfungen abzunehmen,
9. den Vorschlag zur Bestellung einer Vertretung für eine vakante Professur oder für ein beurlaubtes Mitglied der Gruppe der Professoren durch eine Person, die die Einstellungs Voraussetzungen nach § 46 HG erfüllt,
10. einen dem Senat zuzuleitenden Antrag, eine außerhalb der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn befindliche Einrichtung, die wissenschaftliche Aufgaben erfüllt, als wissenschaftliche Einrichtung an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn anzuerkennen.

(3) Vor der Beschlussfassung des Fakultätsrates über Angelegenheiten, die die Struktur der Fakultät insgesamt, eine wissenschaftliche Einrichtung oder Betriebseinheit der Fakultät bzw. fachliche oder dienstliche Belange eines Professors berühren, ist der Leitung der betroffenen Einrichtungen und den betroffenen Professoren Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen.

§ 6

Aufgaben des Erweiterten Fakultätsrates

(1) Alle Mitglieder des Fakultätsrates nach § 4 bilden gemeinsam mit allen Fakultätsmitgliedern aus der Gruppe der Professoren den erweiterte Fakultätsrat gemäß § 43 Abs. 4 UV. Bei der Berechnung von Mehrheiten werden diese weiteren Mitglieder nur berücksichtigt, soweit sie an der Entscheidung durch Stimmabgabe mitgewirkt haben. Stimmenthaltung gilt als Mitwirkung im Sinne dieses Absatzes.

(2) Der Erweiterte Fakultätsrat beschließt über Berufungsvorschläge; er wirkt insbesondere in den Verfahren zur Verleihung der Bezeichnung „Hochschuldozent“, „außerplanmäßiger Professor“ und „Honorarprofessor“ mit.

(3) Die Vorschriften des §11, der §§ 12 bis 14, und des § 15 Abs. 3 gelten entsprechend. Der Protokollführer des Fakultätsrates ist auch Protokollführer des Erweiterten Fakultätsrates.

§ 7

Wahl und Konstituierung des Fakultätsrates

(1) Die Wahl der Vertreter der Mitgliedergruppen im Fakultätsrat ist nach § 9 Abs. 1 UV frei, gleich, geheim und unmittelbar. Sie erfolgt getrennt in Mitgliedergruppen nach einer von der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn erlassenen Wahlordnung.

(2) Der amtierende Dekan beruft die Mitglieder des neu gewählten Fakultätsrates zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach der Wahl zur konstituierenden Sitzung ein.

§ 8

Einberufung, Vorsitz, Beschlussfähigkeit

(1) Vorsitzender des Fakultätsrates und des Dekanates ist der Dekan. Im übrigen gelten die §§ 10 und 11 UV; soweit der Vorsitz eines Gremiums (des Fakultätsrates, der Ausschüsse, der Kommissionen) nicht durch Verfassung oder Fakultätsordnung geregelt ist, ist er bei Einrichtung des Gremiums zu bestimmen.

(2) Die ordnungsgemäß einberufenen Gremien der Fakultät sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist, sofern nicht in den anzuwendenden Rechtsvorschriften eine abweichende Regelung getroffen wird. Die Beschlussfähigkeit des Fakultätsrates ist bei Eröffnung der Sitzung von Amts wegen festzustellen und gilt, bis die Beschlussunfähigkeit auf Antrag eines in der Sitzung anwesenden Mitglieds festgestellt ist. Der Antrag muss spätestens vor Beginn einer Abstimmung gestellt werden.

(3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, so ist nach § 12 Abs. 2 UV das Gremium der zur Beratung derselben Angelegenheit neu einberufenen Sitzung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung muss hierauf ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 9 Stimmrecht

(1) Wenn Mitglieder oder Angehörige durch die Mitwirkung an Entscheidungen, Abstimmungen und Beratungen der Organe, Gremien und Funktionsträger der Fakultät als Beteiligte einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil erlangen können, sind sie nach der Vorschrift des § 13 Abs. 1 UV von der Mitwirkung ausgeschlossen. Die Folgen einer gleichwohl erfolgten Mitwirkung richten sich nach der gleichen Vorschrift.

(2) Bei Entscheidungen über Prüfungsleistungen einschließlich Habilitationen und Promotionen steht nach § 13 Abs. 2 UV das Stimmrecht nur Personen zu, die die betreffende Prüfung abgelegt oder den zu verleihenden oder einen entsprechenden Grad erworben oder Planstellen inne haben, deren Besetzung die besondere Qualifikation gemäß § 46 Abs. 1 HG erfordert.

(3) In Angelegenheiten der Lehre und der Forschung mit Ausnahme der Berufung von Professoren haben die dem Fakultätsrat oder seinen Ausschüssen und Kommissionen angehörenden Mitglieder der Gruppe der Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung nach § 13 Abs. 3 UV Stimmrecht, soweit sie entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügen. Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 entscheidet der jeweilige Vorsitzende zu Beginn der Amtszeit des Gremienmitglieds und in Zweifelsfällen das Rektorat.

§ 10 Wahlen und Abstimmungen

(1) Wahlen und Abstimmungen erfolgen nach § 14 Abs. 1 UV in der Regel durch Handzeichen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes hat die Wahl oder Abstimmung geheim zu erfolgen; dies gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung.

(2) Die Einfache Mehrheit liegt nach § 14 Abs. 2 UV vor, wenn mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben wurden. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

(3) Die Mehrheit bzw. Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten liegt nach § 14 Abs. 4 UV vor, wenn die Zahl der Ja-Stimmen größer als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten ist bzw. mindestens zwei Drittel von ihnen erreicht. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden als Nein-Stimmen gezählt.

(4) Die Mehrheit bzw. Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten eines Gremiums nach § 14 Abs. 4 UV liegt vor, wenn die Zahl der Ja-Stimmen größer als die Hälfte der Stimmberechtigten ist bzw. mindestens zwei Drittel von ihnen erreicht.

- (5) Entscheidungen, die die Forschung oder die Berufung von Professoren unmittelbar berühren, bedürfen nach § 14 Abs. 5 UV außer der Mehrheit des Gremiums der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professoren. Kommt danach ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professoren. Bei Berufungsvorschlägen ist die Mehrheit des Gremiums berechtigt, ihren Vorschlag als weiteren Berufungsvorschlag vorzulegen.
- (6) Soweit Rechtsvorschriften nichts anderes vorschreiben, ist ein Antrag nach § 14 Abs. 6 UV angenommen, wenn er die einfache Mehrheit erhalten hat.
- (7) Bei Angelegenheiten, die durch Abstimmung entschieden wurden, kann nach § 14 Abs. 9 UV in derselben Sitzung nur dann erneut in die Beratung eingetreten und ggf. die Abstimmung wiederholt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dem zustimmen.
- (8) Bei Entscheidungen des Erweiterten Fakultätsrates werden bei einer Abstimmung nur die Mitglieder als anwesend im Sinne der vorstehenden Regelungen berücksichtigt, die durch die Abgabe einer Stimme mitgewirkt haben.

§ 11

Öffentlichkeit, nichtöffentliche Beratungen und Vertraulichkeit

- (1) Die Sitzungen des Fakultätsrates sind nach § 15 Abs. 1 UV für die Mitglieder und Angehörigen der Fakultät nach Maßgabe der verfügbaren Plätze öffentlich. Die übrigen Fakultätsgremien tagen nach § 15 Abs. 3 UV nicht öffentlich.
- (2) Durch Beschluss kann nach § 14 Abs. 2 UV die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten entschieden werden. Personal- und Berufsangelegenheiten, Prüfungssachen sowie Habilitationen und Promotionen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.
- (3) Über nichtöffentliche Sitzungen haben die Mitglieder nach § 14 Abs. 4 UV die Vertraulichkeit der Beratungen im einzelnen gegenüber jedermann zu wahren. Sie sind zur Verschwiegenheit auch über das Ergebnis der Beratungen gegenüber jedermann verpflichtet, wenn die Angelegenheit mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen für vertraulich erklärt worden ist. Im übrigen sollen die Gruppen, die sich repräsentieren, in eigener Verantwortung informieren.
- (4) Die Mitglieder und Angehörigen der Landwirtschaftlichen Fakultät sind nach § 14 Abs. 5 UV zur Verschwiegenheit in Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen als Träger eines Amtes oder einer Funktion bekannt geworden sind und deren Vertraulichkeit sich aus Rechtsvorschriften, aufgrund besonderer Beschlussfassung des zuständigen Gremiums oder aus der Natur des Gegenstandes ergibt. Die

Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung eines Amtes oder einer Funktion sowie nach Beendigung der Zugehörigkeit zur Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

§ 12 Sitzungen des Fakultätsrates

- (1) Der Dekan lädt die Mitglieder des Fakultätsrates schriftlich zu Sitzungen ein, wenn es die Geschäfte erfordern. In jedem Semester sollen während der Vorlesungszeit mindestens zwei ordentliche Sitzungen stattfinden.
- (2) In der Einladung zu der Sitzung sind die Gegenstände der Tagesordnung anzugeben. Die Einladung soll mindestens sieben Werktage vor der Sitzung abgehen. Die Einladung wird den Mitgliedern und den Personen nach Abs. 6 und 7 zugesandt. Die geschäftsführenden Direktoren der Institute und die Fachschaften in der Fakultät erhalten die Einladung zum Aushang, alle sonstigen Mitglieder des Erweiterten Fakultätsrates zur Information. Wird die Einladungsfrist in dringenden Fällen nicht eingehalten (außerordentliche Sitzung), so sind die Gründe der Verkürzung der Frist in die Einladungen und in das Protokoll der Sitzung aufzunehmen.
- (3) Beantragt mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates schriftlich und unter Stellung eines zulässigen Sachantrages mit Begründung die Einberufung, so ist der Fakultätsrat unverzüglich unter Wahrnehmung der Ladungsfrist zu einer ordentlichen Sitzung einzuberufen.
- (4) Der Fakultätsrat kann sachkundige Personen zu bestimmten Tagesordnungspunkten hören.
- (5) Die Teilnahme an den Sitzungen ist für alle Mitglieder des Fakultätsrates Pflicht. Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, so hat es davon unverzüglich den zuständigen Stellvertreter zu benachrichtigen.
- (6) Die Stellvertreter der Mitglieder der Gruppe der Professoren und die bei der Wahl zum ersten und zweiten Ersatzmitglied bestimmen Vertreter der Gruppen der wissenschaftlichen Mitarbeiter, der Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung und der Studierenden sowie die Mitglieder der Fakultät im Senat werden zu den Sitzungen des Fakultätsrates eingeladen und erhalten Gelegenheit zur beratenden Teilnahme.
- (7) Die Gleichstellungsbeauftragte der Universität erhält die Einladungen zu den Sitzungen des Fakultätsrates und in den Angelegenheiten gemäß § 30 Abs. 5 UV Gelegenheit zur beratenden Teilnahme.

§ 13 Tagesordnung und Beratung

(1) Der Dekan stellt die Tagesordnungspunkte, gegliedert nach öffentlicher und nichtöffentlicher Sitzung, auf. Dabei sind Anträge zur Tagesordnung zu berücksichtigen, die bis zum 10. Werktag vor der Sitzung eingegangen sind. Anträge sind schriftlich zu stellen und müssen den Beratungsgegenstand bestimmt bezeichnen.

(2) Der Dekan kann sachkundige Personen zu bestimmten Tagesordnungspunkten laden. Die Entscheidung über die Anhörungen trifft der Fakultätsrat.

(3) Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen oder unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ aufgerufen werden, dürfen nur dann beraten werden, wenn die anwesenden Mitglieder des Fakultätsrates zustimmen. Ein Beschluss über einen solchen Gegenstand kann nur dann gefasst werden, wenn Zweidrittel der anwesenden Mitglieder der Beschlussfassung zustimmen. Mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Fakultätsrates können die Tagesordnung umgestellt oder Gegenstände abgesetzt werden.

(4) Der Dekan erteilt den stimmberechtigten Mitgliedern oder den beratend Teilnehmenden in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort. Er kann unter besonderen Umständen das Rederecht entziehen. Zur sachlichen Richtigstellung oder zur direkten Erwiderung erteilt der Dekan auch außerhalb der Reihenfolge das Wort.

(5) Zur Geschäftsordnung muss das Wort außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt werden. Ein Antrag auf Schluss der Debatte ist ein Geschäftsordnungsantrag. Geschäftsordnungsanträge sind angenommen, wenn keine Gegenrede erhoben wird. Über sie ist nach einer Gegenrede sofort abzustimmen. Wird dem Antrag auf Schluss der Debatte stattgegeben, so kann eine weitere Wortmeldung zu diesem Verhandlungspunkt nicht zugelassen werden.

§ 14 Antragsrecht und Sondervotum

(1) Antragsrecht haben alle Mitglieder des Fakultätsrates, die Gleichstellungsbeauftragte und die nach § 5 Abs. 3 Geladenen in den sie betreffenden Angelegenheiten.

(2) Jedes überstimmte Mitglied kann seinen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen. Das Sondervotum ist als Anlage zum Protokoll aufzunehmen. Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen. Das Sondervotum muss in der Sitzung angemeldet, in seinem wesentlichen Inhalt vorgetragen und binnen einer vom Fakultätsrat zu bestimmenden, angemessenen Frist dem Dekan eingereicht werden. Der Fakultätsrat

kann beschließen, dass sein Beschluss an andere Stellen erst weitergeleitet wird, nachdem ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Sondervotum gegeben worden ist.

§ 15 Protokollführung

- (1) Über die Beschlüsse des Fakultätsrates wird ein Ergebnisprotokoll geführt. Das Protokoll ist zur nächstmöglichen Sitzung des Fakultätsrates vorzulegen und zu genehmigen. Einwände aus der Mitte des Fakultätsrates sind vor der Genehmigung zu klären. Das genehmigte Protokoll ist vom Dekan und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (2) Das genehmigte Protokoll über die nichtöffentlichen Sitzungen wird an alle Mitglieder des Fakultätsrates versandt. Das genehmigte Protokoll über die öffentlichen Sitzungen wird darüber hinaus über die geschäftsführenden Direktoren der Institute allen Mitgliedern der Fakultät bekanntgegeben.
- (3) Der Protokollführer wird von dem Fakultätsrat auf Vorschlag des Dekans gewählt. Er muss nicht Mitglied des Fakultätsrates sein. Seine Amtszeit endet mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Fakultätsrates.
- (4) Jedes Mitglied des Fakultätsrates ist berechtigt, zu Protokoll zu erklären, wie es bei einer Beschlussfassung gestimmt hat. Es kann verlangen, dass seine von dem gefassten Beschluss abweichende Meinung in die Niederschrift aufgenommen wird. Im letzteren Fall muss die Erklärung dem Protokollführer schriftlich vorgelegt werden.

IV. Dekanat

§ 16 Organisation und Aufgaben

- (1) Die Fakultät wird nach § 42 UV von einem Dekanat geleitet. Es führt die Geschäfte der Fakultät nach § 36 UV in eigener Zuständigkeit.
- (2) Das Dekanat besteht nach § 42 Abs. 2 UV aus dem Dekan als Vorsitzenden und bis zu drei Prodekanen. Der Dekan und zwei weitere Mitglieder des Dekanats müssen der Gruppe der Professoren angehören. Ein Prodekan kann aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter gewählt werden.
- (3) Der Dekan vertritt nach § 42 Abs. 3 UV die Fakultät innerhalb der Hochschule. Er führt nach § 36 Abs. 1 UV das Amtssiegel. Bei feierlichen Anlässen trägt der Dekan nach § 36 Abs. 1 UV als Amtstracht einen Talar in den Farben der Fakultät mit Barett und die Amtskette. Mit dem Amte des Dekans ist die Anrede „Spektabilität“ verbunden.

(4) Der Dekan wird von einem dazu bestellten Prodekan aus der Gruppe der Professoren vertreten. Der Dekan vertritt Entscheidungen des Dekanats verantwortlich gegenüber dem Fakultätsrat. Unbeschadet der Entscheidungszuständigkeit des Dekanats ist

- ein Prodekan für die Forschung sowie die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses nach § 1 Abs. 2,
- ein Prodekan als Studiendekan für die Organisation von Lehre und Studium sowie die Fachstudienberatung nach § 1 Abs. 2,
- ein Prodekan für die Mittelplanung und -verwaltung

zuständig.

(5) Das Dekanat erstellt für sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere das Beschlussfassungsverfahren des Dekanats regelt und in der die Vertretung des Dekans festgelegt wird. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Fakultätsrates. Die Geschäftsordnung wird in der Fakultät öffentlich bekannt gemacht.

(6) Das Dekanat verteilt die der Fakultät zugewiesenen Stellen und Mittel innerhalb der Fakultät gemäß § 103 Abs. 2 HG. Es erstellt im Zusammenwirken mit dem Fakultätsrat den Entwicklungsplan der Fakultät als Beitrag zum Hochschulentwicklungsplan und ist insbesondere verantwortlich für die Durchführung der Evaluation nach § 6 HG, für die Vollständigkeit des Lehrangebots und die Einhaltung der Lehrverpflichtungen sowie für die Studienorganisation; es ist für die Organisation und die Funktion der Prüfungsorgane der Fakultät gemäß den Prüfungsordnungen verantwortlich; es gibt nach Anhörung der Betroffenen bzw. der betroffenen Einrichtungen die hierfür erforderlichen Weisungen. Es erstellt die Entwürfe der Studien- und Prüfungsordnungen.

(7) In Fällen, in denen die Entscheidungen nicht aufgeschoben werden können, hat das Dekanat auch in den der Beschlussfassung des Fakultätsrates unterliegenden Angelegenheiten von sich aus die notwendigen Maßnahmen zu treffen. Es legt darüber sobald wie möglich Rechenschaft ab und führt erforderlichenfalls die Entscheidung des Fakultätsrates herbei.

(8) Das Dekanat wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Rektorats darauf hin, dass die Funktionsträger, die Gremien und Einrichtungen der Fakultät ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen der Fakultät ihre Pflichten erfüllen und ihre Rechte gewahrt werden. Hält es einen Beschluss für rechtswidrig, so führt es eine nochmalige Beratung und Beschlussfassung herbei; das Verlangen nach nochmaliger Beratung und Beschlussfassung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so unterrichtet es unverzüglich das Rektorat.

(9) Der Dekan ist Vorsitzender des Fakultätsrates und des Erweiterten Fakultätsrates, bereitet dessen Sitzungen vor und führt dessen Beschlüsse aus. Er ist dem Fakultätsrat über die Ausführung von Beschlüssen rechenschaftspflichtig.

(10) Der Dekan vollzieht Habilitationen, Promotionen und verleiht akademische Grade.

(11) Soweit Stellen von wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeitern aus Technik und Verwaltung sowie Mittel für wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte der Fakultät weder einer wissenschaftlichen Einrichtung noch einem Professor der Fakultät auf Dauer oder auf Zeit zugewiesen sind, führt der Dekan die Fachaufsicht über die Mitarbeiter und Hilfskräfte.

(12) Der Dekan hat für die Erhaltung eines allseitig guten Einvernehmens innerhalb der Fakultät Sorge zu tragen und Streitigkeiten nach Möglichkeit beizulegen. Auf Wunsch der Beteiligten hat er Personen ihres Vertrauens hinzuzuziehen. Gegen seinen Schlichtungsanspruch kann der Rektor angerufen werden.

(13) Der Dekan oder einer der Prodekane übernimmt in der Regel den Vorsitz von Fakultätskommissionen. Übernimmt der Dekan nicht den Vorsitz, ist er berechtigt, an den Sitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen. Ansonsten gelten § 8 Abs. 1 sowie § 23 Abs. 2

§ 17

Wahl des Dekanates

(1) Der Dekan und die Prodekane werden nach § 42 Abs. 5 UV vom Fakultätsrat mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums aus den Mitgliedern der Fakultät gewählt. Die Wahl erfolgt geheim und ohne Aussprache. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen des Fakultätsrates erreicht. Wird diese Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein dritter Wahlgang als Stichwahl zwischen den beiden Kandidierenden mit der höchsten Stimmenzahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von dem Vorsitzenden zu ziehende Los.

(2) Die Mitglieder des Fakultätsrates können dem Fakultätsrat Kandidaten für das Amt des Dekans vorschlagen. Die Kandidaten stellen sich dem Fakultätsrat in einer öffentlichen Sitzung des Erweiterten Fakultätsrats vor, die wenigstens 3 Wochen vor der Wahl stattfindet.

(3) Wählbar als Dekan ist nach § 38 Abs. 2 UV, wer am Tag des Amtsantritts als Professor Mitglied der Fakultät ist und im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem entsprechenden privatrechtlichen Anstellungsverhältnis als Professor steht.

(4) Das Amt des Dekans kann nur aus wichtigen Gründen abgelehnt werden. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Fakultätsrat.

(5) Die Prodekane werden auf Vorschlag des Dekans vom Fakultätsrat gewählt. Wurde innerhalb eines Zeitraumes von 3 Monaten nach dem Ausscheiden eines Prodekans dem Fakultätsrat kein Vorschlag vorgelegt, der zur Besetzung der Vakanz

geführt hat, so kann auch eine Gruppe von mindestens 3 Mitgliedern des Fakultätsrates Vorschläge machen.

(6) Bezüglich Amtsverlust gilt § 19 UV für den Dekan und jeden Prodekan entsprechend.

(7) Die Amtszeit des Dekans beträgt ebenso wie die der Prodekane vier Jahre.

(8) Während seiner Amtszeit wird der Dekan auf seinen Antrag hin von den Prüfungsverpflichtungen, außer den laufenden, und Lehrverpflichtungen entsprechend der landesrechtlichen Regelung befreit; die Berechtigung zu Forschung, Lehre und Prüfung bleibt unberührt. Dies gilt entsprechend für die Prodekane.

§ 18

Stellung der Mitglieder des Dekanates

(1) Durch die Wahl zum Dekan erlischt das Mandat des Gewählten als Vertreter seiner Mitgliedergruppe im Fakultätsrat, Senat und Erweiterten Senat; auf seine Nachfolge finden die Vorschriften der Wahlordnung über das Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes Anwendung. Während seiner Amtszeit darf der Dekan in Ausschüssen und Kommissionen der Fakultät nicht Vertreter seiner Mitgliedergruppe sein; im übrigen bleiben seine Rechte un-berührt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Prodekane.

V. Berufungen und Ernennungen

§ 19

Berufungsverfahren

(1) Der Erweiterte Fakultätsrat beschließt über die Vorschläge zur Aufgabenbeschreibung und zur Besetzung von Professuren.

(2) Zur Vorbereitung von Berufungsvorschlägen der Fakultät werden Berufungskommissionen gebildet. Der Kommission gehören mindestens fünf Mitglieder der Gruppe der Professoren und mindestens je ein Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter, der Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung und der Studierenden an. Die Mitglieder der Gruppe der Professoren verfügen über die absolute Mehrheit der Stimmen. Die Gleichstellungsbeauftragte wird gemäß § 23 HG beteiligt. Die Mitglieder einer Berufungskommission werden vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt gewählt. Stimmberechtigte Mitglieder können neben Fakultätsratsmitgliedern auch andere Fakultätsmitglieder und Mitglieder anderer Fakultäten der Universität sowie Mitglieder der Gruppe der Professoren anderer Hochschulen werden. In die Berufungskommission können auch auswärtige Sachverständige als nichtstimmberechtigte Mitglieder berufen werden. Die

Kommissionsmitglieder haben ein uneingeschränktes Einsichtsrecht in alle Bewerbungsunterlagen und Gutachten. Dabei haben sie Vertraulichkeit zu wahren.

(3) Vorsitzender der Berufungskommission ist der Dekan oder ein Professor, der im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem entsprechenden privatrechtlichen Anstellungsverhältnis als Professor steht.

(4) Die Berufungskommission gibt der Schwerbehindertenvertretung rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme.

(5) Der Berufungsvorschlag soll drei Einzelvorschläge in bestimmter Reihenfolge enthalten und muss diese insbesondere im Hinblick auf die von der Professur zu erfüllenden Lehr- und Forschungsaufgaben ausreichend begründen. Einem Berufungsvorschlag für eine Stelle in der Fakultät sollen mindestens zwei vergleichende Gutachten auswärtiger Fachvertreter, in der Regel Professoren, beigelegt werden.

(6) Die Berufungskommission stimmt über die einzelnen Positionen der Liste getrennt ab. Die Wahl für eine Position der Liste ist entschieden, wenn ein Bewerber die Mehrzahl der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten und die Mehrzahl der Stimmen der Professoren erhalten hat. Werden diese Mehrheiten auch in einem zweiten Wahlgang nicht erreicht, entscheidet in einem dritten Wahlgang in einer Stichwahl zwischen den Bewerbern mit den beiden höchsten Stimmzahlen die Mehrheit der Stimmen der Professoren. Abschließend stimmt die Berufungskommission über den gesamten Vorschlag ab. Entsprechendes gilt für die Beschlussfassung durch den Erweiterten Fakultätsrat.

(7) Bei Wiederbesetzung einer Professur gehört der ausscheidende Stelleninhaber der Berufungskommission nicht an.

§ 20

Verfahren zur Ernennung zum Hochschuldozenten, Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“

(1) Die Fakultät kann aufgrund eines Beschlusses des Erweiterten Fakultätsrates vorschlagen, einer Person, die die Lehrbefugnis hat und in Forschung und Lehre hervorragende Leistungen erbringt, die Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ zu verleihen. Die Bezeichnung kann in der Regel frühestens nach einer fünfjährigen erfolgreichen, selbständigen Lehrtätigkeit an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn nach der Habilitation verliehen werden.

(2) Aufgrund eines schriftlichen Antrages von mindestens zwei Personen, die als Professor auf Lebenszeit Mitglied der Fakultät sind, beschließt der Fakultätsrat über die Eröffnung des Verfahrens.

- (3) Der Fakultätsrat beauftragt mindestens einen Professor auf Lebenszeit, der Mitglied der Fakultät ist, mit der Erstellung eines Berichtes über die Lehr- und Forschungstätigkeit des Kandidaten und holt mindestens zwei Gutachten auswärtiger Professoren über seine wissenschaftliche Qualifikation ein.
- (4) Die Vorschriften der Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für den Vorschlag zur Ernennung zum Hochschuldozenten nach § 52 HG.
- (5) Das weitere regelt § 49 UV.

§ 21

Verfahren zur Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessor“

- (1) Die Fakultät kann aufgrund eines Beschlusses des Erweiterten Fakultätsrates vorschlagen, solchen Persönlichkeiten die Bezeichnung „Honorarprofessor“ für ein bestimmtes wissenschaftliches Gebiet zu verleihen, die auf einem an der Universität vertretenen Fachgebiet hervorragende Leistungen in Forschung und Lehre oder in der beruflichen Praxis hervorragende Leistungen bei der Anwendung der Entwicklung von wissenschaftlichen Erkenntnissen erbracht haben, die den Anforderungen für hauptamtliche Professoren entsprechen. Für das weitere Verfahren gilt § 20 entsprechend.
- (2) Die Verleihung setzt eine in der Regel fünfjährige erfolgreiche selbständige Lehrtätigkeit an einer wissenschaftlichen Hochschule voraus.
- (3) Die Honorarprofessoren haben das Recht, im Rahmen ihres Wissenschaftsgebietes eine Lehrtätigkeit an der Fakultät auszuüben, und können durch einen vom Rektor auf Vorschlag der Fakultät erteilten Lehrauftrag verpflichtet werden, bestimmte Lehrveranstaltungen angemessenen Umfangs abzuhalten.
- (4) Das weitere regelt § 50 UV.

VI. Beschließende Ausschüsse und Kommissionen

§ 22

Beschließende Ausschüsse

- (1) Der Fakultätsrat kann Ausschüsse unter dem Vorsitz des Dekans bilden und auf sie jederzeit widerruflich Entscheidungsbefugnisse für bestimmte Aufgaben übertragen (beschließende Ausschüsse). Die Professoren müssen in einem beschließenden Ausschuss für Angelegenheiten, die Forschung, Lehre oder die Berufung von Professoren berühren, mindestens einen Sitz mehr als die übrigen stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses zusammengenommen haben.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder eines beschließenden Ausschusses werden vom Fakultätsrat aus seiner Mitte nach Gruppen getrennt gewählt. Die Zusammensetzung eines beschließenden Ausschusses soll der Sitzverteilung der Gruppen im Fakultätsrat entsprechen.

§ 23

Kommissionen

(1) Der Fakultätsrat oder der Erweiterte Fakultätsrat kann für Einzelfragen beratende Kommissionen bilden. Die Mitglieder der Kommissionen werden vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt gewählt. Die zahlenmäßige Zusammensetzung der Kommissionen bestimmt sich nach deren Aufgaben sowie nach der Qualifikation, Funktion und Betroffenheit der Mitglieder aus den einzelnen Gruppen. Dabei ist jede Gruppe durch mindestens ein Mitglied vertreten. In Kommissionen können auch Personen gewählt werden, die nicht Mitglieder des Fakultätsrates sind.

(2) Für den Vorsitz von Kommissionen gelten § 8 Abs. 1 und § 16 Abs. 13. Der Dekan kann einer Kommission vorschlagen, aus den ihr angehörenden Mitgliedern einen geschäftsführenden Vorsitzenden zu wählen.

VII. Wissenschaftliche Einrichtungen (Institute)

§ 24

Institute

Unter der Verantwortung der Fakultät werden wissenschaftliche Einrichtungen (Institute) gebildet, soweit und solange für die Durchführung einer Aufgabe auf dem Gebiet von Forschung und Lehre im größeren Umfang Personal und Sachmittel der Fakultät ständig bereitgestellt werden müssen.

§ 25

Vorstand der Institute

(1) Die Leitung eines Institutes obliegt dem Vorstand. Dem Vorstand gehören die hauptamtlich an der jeweiligen Einrichtung tätigen Mitglieder der Gruppe der Professoren an, sowie je angefangene Siebenzahl von Professoren je ein Vertreter der anderen Gruppen in der Einrichtung. Hat der Vorstand 3 oder weniger Mitglieder aus der Gruppe der Professoren, so gilt für ihr Stimmrecht: Bei 3 Mitgliedern hat der geschäftsführende Direktor 2 Stimmen. Bei 2 Mitgliedern haben beide je 2 Stimmen. Hat das Institut nur einen Professor, so hat dieser 4 Stimmen. Die Vertreter der anderen Gruppen werden in Wahlversammlungen gewählt. Die studentischen Vertreter werden aus dem Kreis der als Doktoranden, Diplomanden, Staatsexamenskandidaten, studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte am Institut tätigen Studierenden gewählt. Wenn der ständige Arbeitsplatz für sechs Monate oder mehr außerhalb des Instituts liegt, ruhen das aktive und passive Wahlrecht. Der geschäftsführende Direktor lädt die Mitglieder zu den Wahlversammlungen ein und

leitet diese bis zur Wahl eines Vorsitzenden aus der Mitte der Erschienenen. Der auf der Wahlversammlung gewählte Vorsitzende hat das Wahlergebnis dem geschäftsführenden Direktor mitzuteilen.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder, die nicht der Gruppe der Professoren angehören, beträgt ein Jahr; sie beginnt jeweils am 1. Oktober.

(3) Der Vorstand beschränkt seine Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung; er soll mindestens zweimal im Semester zusammentreten.

(4) Mitglieder des Vorstandes können gegen Beschlüsse und Entscheidungen des Vorstandes den Fakultätsrat anrufen, wenn ein vorausgegangener Schlichtungsversuch des Dekans ergebnislos verlaufen ist.

§ 26

Geschäftsführender Direktor

(1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Professor, der im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem entsprechenden privatrechtlichen Anstellungsverhältnis als Professor steht, für die Amtszeit von einem Jahr zum geschäftsführenden Direktor. Die Amtszeit beginnt am 1. Oktober. Wiederwahl ist zulässig, eine Abwahl ist ausgeschlossen. Der geschäftsführende Direktor wird entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes durch einen oder mehrere Professoren des Instituts vertreten. Gehört dem Institut nur ein Professor an, so ist dieser geschäftsführender Direktor. Gehört dem Institut vorübergehend kein Professor an, so wählt der Fakultätsrat für diese Zeit einen hauptamtlich an der Landwirtschaftlichen Fakultät tätigen Professor zum geschäftsführenden Direktor.

(2) Der geschäftsführende Direktor des Instituts hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er vertritt das Institut gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn und führt die Geschäfte des Instituts in eigener Zuständigkeit.
2. Er leitet die Sitzungen des Vorstandes des Institutes.
3. Er führt die Beschlüsse des Vorstandes aus.

(3) Der geschäftsführende Direktor ist den Mitgliedern des Vorstands auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

VIII. Lehr- und Forschungsstationen

§ 27

Einrichtung und Zuordnung der Lehr- und Forschungsstationen

- (1) Die Lehr- und Forschungsstationen (Außenlabore) der Landwirtschaftlichen Fakultät stehen innerhalb bestehender organisatorischer und administrativer Rahmenvorgaben grundsätzlich allen Instituten der Fakultät und nach Maßgabe der Möglichkeiten auch allen Lehr- und Forschungseinrichtungen der Universität für die Durchführung von Versuchen und Lehrveranstaltungen zur Verfügung.
- (2) Die Lehr- und Forschungsstationen bilden innerhalb der jeweiligen Institute eine besondere Organisationseinheit. Es sind zugeordnet:
1. die Lehr- und Forschungsstation „Gutswirtschaft Klein-Altendorf“ dem Institut für Landwirtschaftliche Betriebslehre,
 2. die Lehr- und Forschungsstation „Versuchsgut Marhof“ und „Obstversuchsanlage Klein-Altendorf“ dem Institut für Gartenbauwissenschaft,
 3. die Lehr- und Forschungsanstalt „Versuchsgut Dikopshof“ und „Domäne Rengen“ dem Institut für Pflanzenbau,
 4. die Lehr- und Forschungsstation „Versuchsgut Frankenforst“ mit Leistungsprüfanstalt dem Institut für Tierzuchtwissenschaft,
 5. die Lehr- und Forschungsstation „Versuchsbetrieb Wiesengut“ dem Institut für Organischen Landbau.

§ 28

Leitung der Lehr- und Forschungsstationen

- (1) Die wissenschaftliche Leitung obliegt für die Lehr- und Forschungsstationen
- „Gutswirtschaft Klein Altendorf“
der Professur für Unternehmensführung, Organisation und Informationsmanagement;
 - „Versuchshof Marhof“ und „Obstversuchsanlage Klein-Altendorf“
der Professur für Obstbau und Gemüsebau;
 - „Versuchsgut Dikopshof“
der Professur für Speziellen Pflanzenbau und Pflanzenzüchtung;
 - „Domäne Rengen“
der Professur für Allgemeinen Pflanzenbau;
 - „Versuchsgut Frankenforst“
der Professur für Tierzucht und Tierhaltung;
 - „Versuchsbetrieb Wiesengut“
der Professur für Organischen Landbau.
- (2) Die Betriebsleitung obliegt unter der Verantwortung des jeweiligen wissenschaftlichen Leiters der Lehr- und Forschungsstation dem dafür bestellten Administrator bzw. Verwalter.

§ 29

Direktorium der Lehr- und Forschungsstationen

- (1) Zur Koordinierung der Haushaltsplanung, Bewirtschaftung und wissenschaftlichen Zusammenarbeit der Lehr- und Forschungsstationen wird das Direktorium der Lehr- und Forschungsstationen gebildet. Ihm gehört der Versuchsbetrieb Wiesengut wegen seiner besonderen Ausrichtung nicht an.
- (2) Dem Direktorium der Lehr- und Forschungsstationen gehören an:
1. die wissenschaftlichen Leiter der Lehr- und Forschungsstationen,
 2. drei von den Administratoren aus ihrem Kreis auf die Dauer von zwei Jahren gewählte Mitglieder,
 3. der Kanzler als Beauftragter für den Haushalt oder ein von ihm benannter Vertreter mit beratender Stimme,
 4. der Dekan der Landwirtschaftlichen Fakultät als Vertreter der Forschungsbelange der Fakultät oder ein von ihm benannter Vertreter mit beratender Stimme.
- (3) Das Direktorium der Lehr- und Forschungsstationen hat folgende Aufgaben:
1. Abstimmung und Kontrolle der mehrjährigen Forschungs- und Wirtschaftspläne sowie Investitionsprogramme;
 2. Abstimmungen der jährlichen Haushaltsmeldungen der einzelnen Forschungsstationen;
 3. Empfehlungen für einen rationellen Personal- und Maschineneinsatz;
 4. Empfehlungen für zentrale Beschaffungen;
 5. Förderung der wissenschaftlichen Nutzung und Zusammenarbeit der Lehr- und Forschungsstationen untereinander und mit Instituten;
 6. Stellungnahme zu einer beabsichtigten Änderung der strukturellen Widmung einer Lehr- und Forschungsstation;
 7. Regelungen von personellen Zuständigkeiten in der Leitung der Lehr- und Forschungsstationen.
- (4) Das Direktorium vermittelt bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den wissenschaftlichen Leitern der Lehr- und Forschungsstationen oder zwischen Professoren der Landwirtschaftlichen Fakultät und wissenschaftlichen Leitern der besonderen Lehr- und Forschungsstationen über Fragen, die die besonderen Lehr- und Forschungsstationen betreffen.
- (5) Das Direktorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

IX. Änderung und Inkrafttreten

§ 30

Änderung der Fakultätsordnung

Anträge zur Änderung der Fakultätsordnung können von jedem Mitglied des Fakultätsrates gestellt werden. Der Fakultätsrat beschließt mit Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder über Änderungsanträge.

§ 31

Inkrafttreten

Diese Fakultätsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn - Verkündungsblatt - in Kraft.

Bei Inkrafttreten dieser Ordnung bestehende Gremien und Funktionsträger gelten als auf der Grundlage dieser Fakultätsordnung gewählt.

Die Fakultätsordnung vom 25.6.1993 tritt mit dem Datum der Veröffentlichung dieser Ordnung außer Kraft.

Hans-Peter Helfrich
Der Dekan
der Landwirtschaftlichen Fakultät
Universitätsprofessor Dr. Hans-Peter Helfrich

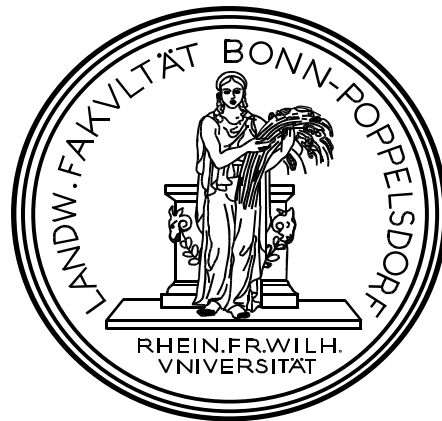
Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Landwirtschaftlichen Fakultät vom 5. Mai und 9. Juni 2004

Bonn, den 20. Oktober 2004

Matthias Winiger
Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelm-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Matthias Winiger

Anlage 1 zu § 1 Abs. 3 Fakultätsordnung:

Großes Prägesiegel der Landwirtschaftlichen Fakultät



Siegel der Landwirtschaftlichen Fakultät

